presserat

Interview hat nicht stattgefunden

Zeitung bringt Agenturbeitrag, und der „interviewte“ Professor weiß von nichts

„Lust will gefüttert werden“ – unter dieser Überschrift veröffentlicht eine Regionalzeitung ein angebliches Interview mit dem Leiter des Instituts für Sexualwissenschaften an einem großen Klinikum. Dessen Rechtsvertreter teilt mit, das Interview habe nie stattgefunden. Die zitierten Äußerungen seien zudem teilweise inhaltlich falsch und unseriös. Der Ruf des Klinikums und des renommierten Instituts sei durch die Veröffentlichung empfindliche beeinträchtigt worden. Er schaltet den Deutschen Presserat ein. Die Chefredaktion der Zeitung teilt mit, der fragliche Beitrag stamme von einer Berliner Agentur. Diese habe die Zeitung seit vielen Jahren mit Beiträgen beliefert, ohne dass es zu Beanstandungen gekommen sei. Aufgrund des Vorgangs habe man den Vertrag mit dieser Agentur jedoch gekündigt. Die Leiterin der Agentur erklärt, das „Interview“ sei ihr von einer Mitarbeiterin per E-Mail zugeschickt worden. Diese habe versichert, sie habe das Interview Zeile für Zeile präzise wiedergegeben. Allerdings sei ein Jahr zuvor entstanden, so dass sich der „interviewte“ Professor vielleicht deshalb nicht mehr erinnern könne. (2002)

Die Zeitung hat mit der Veröffentlichung des nie geführten Interviews gegen Ziffer 2 des Pressekodex verstoßen. Die publizistische Verantwortung für eine Veröffentlichung liegt grundsätzlich bei dem Organ, in dem der Beitrag erscheint. Die Tatsache, dass der Beitrag von redaktionellen Dienstleistern geliefert wurde, entlastet die Zeitung daher nicht. Im konkreten Fall wäre es nach Meinung des Beschwerdeausschusses allein schon wegen der Zeitspanne zwischen dem Interviewtermin und dem Datum der Veröffentlichung notwendig gewesen, das angeblich Gesagte von dem Institutsleiter autorisieren zu lassen. Der Beitrag wurde nämlich Mitte Mai von der Agentur verbreitet und erst im September von der Zeitung veröffentlicht. (B1–35/03)

Aktenzeichen:B1–35/03
Veröffentlicht am: 01.01.2003
Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);
Entscheidung: Missbilligung